

ZUSATZKRITERIEN ZUR VERLEIHUNG DER EHRENNADEL DER DEUTSCHEN JUGENDFEUERWEHR

I N G O L D

Gemäß Beschluss der Kreis- und Stadt-Jugendfeuerwehrwartetagung vom 19.-20.11.88 in Hilders/Rhön wird folgende Festlegung getroffen:

Die Ehrennadel ist nur an Feuerwehrangehörige zu verleihen!

1. Für Jugendfeuerwehrwarte

- 1.1 Mindestens 10 Jahre Jugendfeuerwehrwart (Gesamtstätigkeit).
- 1.2 Gleichzeitig mindestens 5 Jahre als Funktionsträger auf Gemeinde-, Stadt-, Kreis-, Landes- oder Bundesebene tätig sein.
- 1.3 Muss im Besitz de JULEICA sein.
- 1.4 Fachliche Qualifikation nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz.
- 1.5 Mindestens Teilnahme an drei Neigungs-Lehrgängen am Jugendfeuerwehrausbildungszentrum Marburg-Cappel.
- 1.6 Muss erfolgreiche Jugendarbeit im Sinne des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr geleistet haben bzw. leisten.

2. Für Stadt- oder Gemeinde-Jugendfeuerwehrwarte

- 2.1 Mindestens 10 Jahre Stadt- oder Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart.
- 2.2 Siehe 1.3 - 1.6

3. Für Kreis- bzw. Stadt-Jugendfeuerwehrwarte

- 3.1 Mindestens 8 Jahre Kreis- oder Stadt-Jugendfeuerwehrwart.
- 3.2 Siehe 1.3 - 1.6
- 3.3 Erfolgreiche Jugendarbeit auf Kreis- bzw. Stadtebene.
- 3.4 Mindestens 90 % Teilnahme an den Aktivitäten der Hessischen- oder Deutschen Jugendfeuerwehrtagen.

4. Für Funktionsträger in Vorständen und Ausschüssen

- 4.1 Mindestens 10 Jahre Funktionsträger.
- 4.2 Siehe Punkte 1.3 - 1.6.
- 4.3 Mindestens 4malige aktive Teilnahme an Hessischen- oder Deutschen Jugendfeuerwehrtagen. Sie müssen in ihrer Funktion ausdauernde, hervorragende Mitarbeit leisten.

Hilders, den 20.11.1988